

- zuständige Stelle nach § 73 BBiG

Lösungsanleitung für die

Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ (3-jährige Ausbildung) und Nachschreibetermin (2-jährige Ausbildung) am 14. März 2014

2. Prüfungsarbeit: **Haushaltswesen und Beschaffung**

Kennziffer:

Lösungsskizze/Bewertungsbogen	zu erreichende Punkte	Korrektur (Punkte)
zu Aufgabe 1.1 § 2 HHS – Kredite bedürfen gemäß § 63 (2) ThürKO (5 Punkte) immer der rechtsaufsichtlichen Genehmigung (3 Punkte) § 3 HHS – Verpflichtungsermächtigungen bedürfen gemäß § 59 (4) ThürKO (5 Punkte) der Genehmigung, wenn in diesen Jahren Kreditaufnahmen geplant sind (3 Punkte)- hier der Fall, deshalb Genehmigung erforderlich (3 Punkte) § 5 HHS – Kassenkredite bedürfen gemäß § 65 (2) ThürKO (5 Punkte) der Genehmigung, wenn der Höchstbetrag ein Sechstel der Einnahmen im VWHH übersteigt (3 Punkte) - Berechnung: $9.816.000 / 6 = 1.636.000 \text{ €}$ (3 Punkte) - der in § 5 aufgenommene Betrag übersteigt diesen genehmigungsfreien Höchstbetrag, deshalb ist rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich (4 Punkte)	34	
zu Aufgabe 1.2 § 57 (2) ThürKO (5 Punkte) Vorlage an Rechtsaufsicht soll spätestens 1 Monat vor Beginn des HHJ erfolgen - hier verspätet, da erst am 30.01.2014 beschlossen (3 Punkte)	8	

zu Aufgabe 2 a) Einnahmen aus Gewerbesteuern - 900.003 b) Kosten für Dienstreisen des Bürgermeisters - 000.654 c) Büromaterial für das Rechnungsprüfungsamt - 010.650 d) Eintrittsgelder für das städtische Freibad - 570.110	8	
zu Aufgabe 3.1 • weitgehende rechtliche Regelungen in der Beschaffung • Bindung an den Haushaltsplan • weitgehende Zentralisierung des Beschaffungswesens	3	
zu Aufgabe 3.2 1. Entstehung und Ermittlung des Bedarfes 2. Überprüfen der Bereitstellung von Haushaltsmitteln 3. Einholung von Angeboten (öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung, formlos) 4. Auftragserteilung 5. Überwachung der Auftragsabwicklung (z. B. Warenkontrolle) 6. Bezahlung	12	
zu Aufgabe 4.1 Im Gegensatz zur Vergabe von Bauleistungen gilt für Vergaben im VOL-Bereich, dass Bieter bei der Angebotsöffnung nicht anwesend sein dürfen § 14 (2) S.2 VOL/A. Ferner darf über den Preis nicht verhandelt werden, § 15 VOL/A.	5	
zu Aufgabe 4.2 Die Vergabestelle gibt in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an, ob sie Änderungsvorschläge zulässt (§12 Abs. 2 VOL/A). Ist dies im vorliegenden Fall geschehen, kann Frau Wichtig ein Nebenangebot machen, in das die Änderungsvorschläge eingearbeitet sind. Gleichzeitig muss sie aber auch das zur Leistungsbeschreibung passende Hauptangebot einreichen. Hat die Vergabestelle Änderungsvorschläge ausgeschlossen, darf Frau Wichtig in ihrem Angebot nicht von der Leistungsbeschreibung abweichen.	10	

zu Aufgabe 4.3 Der Wettbewerbsgrundsatz fordert, dass möglichst vielen Bietern die Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Leistungen anzubieten. Dies geschieht mithilfe einer öffentlichen Ausschreibung (§ 2 Abs. 1 S. 1 und § 3 Abs.1 S.1 VOL/A). Allerdings betragen im vorliegenden Fall die Anschaffungskosten der Büromöbel nur ca. 14.000 €. Sie liegen damit innerhalb des Bereichs von 10.001 € bis 25.000 €, für den § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 der Vergabeordnung der Stadt Centstedt bei Vergaben nach VOL eine beschränkte Ausschreibung vorsieht. Die Befugnis dazu ergibt sich aus § 3 Abs. 4 VOL/A, wonach eine beschränkte Ausschreibung erfolgen darf, wenn der Aufwand für eine Öffentliche Ausschreibung im Missverhältnis steht zum Wert der Leistung, die erbracht werden soll. Herrn Korrekt könnte man anbieten, sein Unternehmen in die Lieferantendatei aufzunehmen, falls das Sortiment für die Verwaltung interessant ist. Das erhöht die Chancen auf eine Berücksichtigung bei der nächsten Ausschreibung. Herr Korrekt müsste dazu allgemeine Unterlagen einreichen (Prospekte, Kataloge, Preislisten), welche die Leistungsfähigkeit seines Betriebes dokumentieren. Die Angabe der einschlägigen Rechtsnormen wird nicht erwartet.	20	
Summe: (Bewertung nach 100-Punkte-System)	100	

Name des Prüfers in Druckschrift:	
Unterschrift des Prüfers: (Fachlehrer/in)	
	Unterschrift
Datum der Korrektur:	
	Datum

Bewertung:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	100-92 Punkte	Note 1	sehr gut
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	unter 92-81 Punkte	Note 2	gut
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	unter 81-67 Punkte	Note 3	befriedigend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	unter 67-50 Punkte	Note 4	ausreichend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	unter 50-30 Punkte	Note 5	mangelhaft
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	unter 30-0 Punkte	Note 6	ungenügend